

Fax: 3M1,2,3

Stadt Ulm
Zentrale Steuerung und Dienste
Interne Dienste

Eing.: 10. Sep. 2019

Herrn Oberbürgermeister
Gunter Czisch
Rathaus
89070 Ulm

Tgb.-Nr.: II/181

Bearb. Stelle: _____

OB, OB/G

ZSD/F
BO

FK: GRÜNE

FUG

ÖDU

FOP

AFD

F. Schiele

er. 10.9.19

165

Martin Ansbacher



Dr. Dagmar Engels



Entfall der Hundesteuer für Jagdhunde

09.09.2019

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die SPD Fraktion beantragt die Behandlung des Themas „Entfall der Hundesteuer für Jagdhunde“. Wir unterstützen damit das Anliegen aus der fachkundigen Bürgerschaft und legen die entsprechenden Schreiben bei.

Eva-Maria Glathe-Braun



Mit freundlichen Grüßen


Martin Ansbacher
Fraktionsvorsitzender


Dorothee Kühne
Stadträtin

Anja Hirschel



Dorothee Kühne



Martin Rivoir MdL



Dr. Haydar Süslü





Jägervereinigung Ulm e.V.
Geschäftsstelle, Schwambergerstrasse 61, 89073 Ulm
Tel.: 0731/92608-30 (Fax -31),
E-Mail: info@jaeger-ulm.de, Homepage: www.jaeger-ulm.de

Jägervereinigung Ulm e.V. *Postfach 2426*89014 Ulm

An die
Stadt Ulm

Ulm, 15.08.2019

Antrag auf Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Ulm vom 16. Oktober 1996 in der Fassung vom 19. Juli 2006

Hiermit beantragt die Jägervereinigung Ulm e.V. den § 6 der oben genannten Satzung wie folgt zu ändern:

Den Nummern 1 und 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„Hunden, die eine Prüfung für geeignete/brauchbare Jagdhunde nach Maßgabe des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes Baden-Württemberg mit Erfolg abgelegt haben und für Zwecke dieses Gesetzes zur Verfügung stehen.“

Begründung

Die Begründung dieses Antrags liegt der Stadt Ulm bereits vor. Rein vorsorglich wird sie diesem Antrag als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Max Wittlinger
(Kreisjägermeister)

Anlage

Anlage zum Antrag auf Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Ulm

Begründung

In § 6 Nummer 2 der Ulmer Satzung über die Erhebung von Hundesteuer ist das Halten von Hunden, die die Rettungshundeprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen, von der Hundesteuer befreit.

Der Schutz der Zivilbevölkerung ist ein öffentliches Interesse (Gemeinwohl).

Ein öffentliches Interesse ist aber auch

- die Erhaltung und Entwicklung gesunder und stabiler Wildtierpopulationen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungs- und Funktionsfähigkeit Naturhaushalts und den landes-kulturellen Verhältnissen stehen (§ 2 Nr. 2 JWVG),
- die Vermeidung von Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch Wildtiere (§ 2 Nr. 5 JWVG) sowie
- der Tierschutz (§ 2 Nr. 6 JWVG)
- die Bekämpfung von Wildseuchen (§ 50 JWVG)

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen insbesondere landwirtschaftlicher Nutzung (vor allem durch Wildschweine) trägt die Jagd bei, zur Erhaltung und Entwicklung gesunder und stabiler Wildtierpopulationen die Hege. Letztere schließt die angemessene Bejagung u.a. der in Rotten lebenden Wildschweine ein. Hinzu kommt, dass der Inhaber des Jagdrechts/Jagdausübungsberechtigte zur Hege verpflichtet ist (§ 3 Absatz 1 Satz 2 des JWVG). Darüber hinaus ist die zur Jagdausübung befugte Person aus Gründen des Tierschutzes verpflichtet, schwer verletzten Tieren vermeidbare Schmerzen und Leiden zu ersparen, wobei eine solche Verletzung auch von einer Kollision mit einem Kraftfahrzeug rühren kann (§ 38 Absatz 1 JWVG).

Um der Gefahr der Einschleppung und Verbreitung von Wildseuchen – aktuell die Afrikanische Schweinepest – zu begegnen, ist konkret eine verstärkte Bejagung der Wildschweine erforderlich.

Die gehörige Ausübung der vorgenannten Tätigkeiten, die im öffentlichen Interesse sind, ist ohne den Einsatz brauchbarer Jagdhunde nicht möglich.

Um dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes – gleiche Rechtsfolge bei rechtlich unwesentlicher Verschiedenheit hinsichtlich ihrer Art und ihres Gewichtes -, an den der Satzungsgeber bei der Ausübung seines Ermessens, das ihm nach § 9 Abs. 3 Satz 2 KAG durch den Landesgesetzgeber hinsichtlich der Gewährung von

Steuerbefreiungen und -ermäßigungen eingeräumt wurde, gebunden ist, Rechnung zu tragen, muss auch das Halten von Hunden, die eine jagdliche Brauchbarkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für die Wahrnehmung der vorgenannten öffentlichen Interessen zur Verfügung stehen, steuerbefreit sein.

Ergänzung

Der Gleichheitssatz, der vornehmlich in Art. 3 GG zum Ausdruck kommt, ist verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und Gewicht bestehen, dass sie die Ungleichbehandlung rechtfertigen würde (ständige Rechtsprechung des BVerfG).

Eine Gruppe von Normadressaten sind die Halter von Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe hilfsbedürftiger Personen dienen („Blindhunde“), sowie Halter von Hunden, die für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen und ihre Eignung hierfür durch das erfolgreiche Ablegen einer Prüfung nachgewiesen haben („Rettungshunde“).

Die andere Gruppe von Normadressaten sind Halter von Hunden, die für den Natur- und Tierschutz sowie den Schutz der Versorgung der Zivilbevölkerung ggf. auch unmittelbar für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen und ihre Eignung hierfür durch das erfolgreiche Ablegen einer Brauchbarkeitsprüfung nachgewiesen haben („Jagdhunde“).

Die Einsatzzwecke der vorgenannten Hunde sind zum Teil zwar gegenständlich different, aber alle Einsatzzwecke sind im öffentlichen Interesse, so dass die Art der Differenz keine Ungleichbehandlung rechtfertigt.

Auch hinsichtlich der Gewichtung der gegenständlichen Differenz ergibt sich keine Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung, da auch Natur- und Tierschutz Verfassungsrang haben (siehe Art. 20a GG).

Nicht nur der Gesetzgeber, sondern auch die Verwaltung ist an den Gleichheitssatz gebunden [Art. 1 (3) GG und Art. 20 (3) GG]. Das bedeutet, dass auch die Rechtsanwendenden bei rechtlich wesentlich gleichen Sachverhalten die gleichen Rechtsfolgen festzusetzen haben. Der Antrag eines Halters eines Jagdhundes auf Steuerbefreiung ist demzufolge durch die Stadtverwaltung Ulm bereits jetzt positiv zu bescheiden.

JWMG = Jagd- und Wildtiermanagementgesetz